

PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

REGION 10

Planungsausschusssitzung am 05. Februar 2015

TOP 10 Regionalplan Ingolstadt – Klarstellungen Kapitel B IV 5

Anlagen: Karte 2 i „Siedlung und Versorgung Nachfolgenutzungen der Kiesabbauflächen im nördlichen Donaumoos“
Auszüge aus Karte 2 „Siedlung und Versorgung des Regionalplanes“

Sachvortrag

Bei einer routinemäßigen Überprüfung der Inhalte des Regionalplanes Ingolstadt sind einige Unstimmigkeiten zum Themenbereich der Rohstoffsicherung aufgefallen. Diese sind seit der Fortschreibung des Rohstoffkapitels Kapitels RP 10 B IV 5, die am 23.11.2005 in Kraft getreten ist, in dieser Form im Regionalplan enthalten. Bis diese im Rahmen der anstehenden Fortschreibung des Regionalplanes bereinigt werden können, sollte aus verwaltungsökonomischen Gründen der Planungsausschuss des Planungsverbandes Region Ingolstadt in entsprechenden Beschlüssen seinen Planungswillen äußern und damit klarstellen, wie in der Zwischenzeit mit den jeweiligen Unstimmigkeiten im Sinne der Regionalplanung verfahren werden soll.

Im Einzelnen stellt sich dies wie folgt dar:

Das Vorranggebiet **Ki 6** nordöstlich Nazibühl ist in der rechtsverbindlich in Kraft getretenen Karte 2 Siedlung und Versorgung des Regionalplanes Ingolstadt als zeichnerisch verbindliche Darstellung enthalten. In den textlichen Festlegungen des Regionalplanes ist dieses Vorranggebiet unter RP 10 B IV 5.2.4.2.1 Z allerdings nicht aufgeführt. Ebenso ist im Regionalplan unter RP 10 B IV 5.4.3.2 Z keine entsprechende Folgenutzung festgelegt. Das Vorranggebiet **Ki 6** war in dem Planentwurf in der Fassung vom 15.12.2003 zur Streichung vorgeschlagen gewesen, da dieser Bereich bereits weitestgehend abgebaut gewesen sei. In der Anhörung im Frühjahr 2004 wurde eine Streichung jedoch abgelehnt. Die Fläche wurde daraufhin wieder in die Karte 2 Siedlung und Versorgung des Regionalplanes Ingolstadt aufgenommen, versehentlich jedoch eine Wiederaufnahme der entsprechenden textlichen Festlegungen vergessen und wurde somit in dieser Form verbindlich erklärt. Das Vorranggebiet **Ki 6** schließt unmittelbar an das Vorranggebiet **Ki 38** an. Da diese eine zeichnerische Einheit bilden, ist eine räumliche Trennung der beiden Gebiete aus der Darstellung nicht zu entnehmen.

Das Vorranggebiet **Ki 38** ist sowohl textlich unter RP 10 B IV 5.2.4.2.1 Z „Gemeinde Karlsruhl, südlich Nazibühl (Ki 38)“, als auch unter RP 10 B IV 5.4.3.2 Z die entsprechende Folgenutzung „Biotopentwicklung Landschaftssee – naturschutzorientiert“ festgelegt.

In der Karte 2 i Siedlung und Versorgung „Nachfolgenutzungen der Kiesabbauf Flächen im nördlichen Donaumoos“ des Regionalplanes Ingolstadt ist für das entsprechende Areal als Folgenutzung „Biotopentwicklung Landschaftssee – naturschutzorientiert“ als zeichnerisch erläuternde Darstellung verbaler Ziele dargestellt.

In dem von der zeichnerischen Darstellung abgedeckten Bereich des **Ki 6** bestehen bereits weitestgehend Genehmigungen für Kiesabbau (Fa. Schimmer). Lediglich für einen kleinen Bereich (ca. 2,1 ha) im Norden des **Ki 6** am Schornreuter Kanal bestehen noch keine entsprechenden Abbaugenehmigungen.

Warum im Rahmen der letzten Fortschreibung des Kapitels B IV 5 keine textlichen Festlegungen zu dem Vorranggebiet **Ki 6** getroffen wurden, lässt sich aus den vorhandenen Akten nicht entnehmen. Aus den Stellungnahmen der am Verfahren Beteiligten lässt sich auch keine kritische Äußerung zu deren Darstellung ableiten. Offensichtlich handelt es sich dabei um ein Versehen.

Es ist daher zu empfehlen, dass der Planungsausschuss des Planungsverbandes Region Ingolstadt klarstellt, dass das Vorranggebiet **Ki 6** und seine Folgenutzung auch ohne textliche Festlegungen in der zeichnerisch festgelegten Form als rechtsgültiges Ziel angesehen wird. Im Zuge der bereits beschlossenen Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Ingolstadt bietet sich zeitnah die Möglichkeit, die bestehenden Unstimmigkeiten zu bereinigen.

Unter RP 10 B IV 5.4.3.2 Z sind Nachfolgenutzungen festgelegt, zu denen weder entsprechende Vorranggebiete Rohstoffgewinnung textlich festgelegt, noch zeichnerisch in der Karte verbindlich dargestellt sind. Im Einzelnen handelt es sich um:

- **Ki 24 Kies und Sand bei Buxheim**

Ki 24 Biotopentwicklung, Landschaftssee - naturorientiert (B)

- **Kp 7 Plattenkalk- bei Schernfeld**

Kp 7 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (L) und

Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (F).

Im Planentwurf zur Anhörung im Frühjahr 2003 war eine Teilfläche des bereits bestehenden Vorbehaltsgebietes **Ki 50** für eine Aufstufung zu einem Vorranggebiet **Ki 24** vorgeschlagen gewesen. Da in dessen Umgriff jedoch bis dahin die Abbauanträge im Rahmen von Einzelgenehmigungen problemlos abgewickelt wurden und werden sollten, wurde eine entsprechende Aufstufung letztlich als nicht erforderlich angesehen.

Das Vorbehaltsgebiet **Ki 50** wurde in seiner ursprünglichen Form beibehalten und die Ausweisung einer Vorrangfläche **Ki 24** verworfen. Dabei jedoch offensichtlich versehentlich die Streichung der Folgefunktion für diese vorgeschlagene Vorrangfläche im Text des Planentwurfes vergessen und somit in dieser Form entsprechend verbindlich erklärt.

Es ist daher zu empfehlen, dass der Planungsausschuss des Planungsverbandes Region Ingolstadt klarstellt, dass sollte die o.g. Nachfolgenutzung für eine Fläche **Ki 24** entfallen soll, da zu einem nicht vorhandenen Vorranggebiet auch keine Festlegung einer Nachfolgenutzung erforderlich ist. Zu dem Vorbehaltsgebiet **Ki 50**, das u.a. die Fläche abdeckt, die zeitweise als Vorranggebiet **Ki 24** ausgewiesen werden sollte, ist unter RP 10 B IV 5.4.3.3 Z im Regionalplan Ingolstadt eine entsprechende Nachfolgenutzung festgelegt und deckt somit diesen Belang ausreichend ab.

Im Zuge der bereits beschlossenen Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Ingolstadt bietet sich zeitnah die Möglichkeit, die bestehenden Unstimmigkeiten zu bereinigen.

Bei der Fläche, die im Planentwurf zur Ausweisung als Vorranggebiet **Kp 7** vorgeschlagen wurde, stellte sich im Zuge der Anhörung im Frühjahr 2003 heraus, dass diese zum Großteil bereits als Gewerbe-/Industriegebiet dargestellt bzw. ausgewiesen war und sogar teilweise schon bebaut. Folgerichtig wurde die geplante Vorrangfläche **Kp 7** daraufhin sowohl im Text als auch der Karte aus dem Planentwurf genommen, versehentlich dabei jedoch die Festlegungen zur Folgenutzung im Textentwurf nicht gestrichen und letztlich in dieser Form verbindlich erklärt.

Es ist daher zu empfehlen, dass der Planungsausschuss des Planungsverbandes Region Ingolstadt klarstellt, **dass sollte die o.g. Nachfolgenutzung für eine Fläche Kp 7 entfallen soll**, da zu einem nicht vorhandenen Vorranggebiet auch keine Festlegung einer Nachfolgenutzung erforderlich ist.

Im Zuge der bereits beschlossenen Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Ingolstadt bietet sich zeitnah die Möglichkeit, die bestehenden Unstimmigkeiten zu bereinigen.

Für die Vorrangfläche **Ki 64** ist unter RP 10 B IV 5.4.3.2 Z folgende Nachfolgenutzung festgelegt:

- **Ki 64** *Kies und Sand bei Großmehring*

Ki 64 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (L), Biotopentwicklung, natürliche Sukzession (Bio) und Biotopentwicklung, Landschaftssee – naturorientiert (B).

Zudem ist aber unter RP 10 B IV 5.4.3.3 Z für eine Vorbehaltsfläche Ki 64 als Nachfolgenutzung „Biotopentwicklung, Landschaftssee - naturorientiert (B)“ festgelegt.

Unter **Ki 64** ist jedoch im Regionalplan nur ein Vorranggebiet (s.o.) festgelegt, eine Vorbehaltsfläche **Ki 64** existiert nicht. In einer frühen Planungsphase war die Fläche **Ki 64** zur Ausweisung als Vorbehaltsgebiet vorgesehen, wurde jedoch im ersten Planentwurf zur Anhörung bereits als Vorranggebiet dargestellt. Die Folgenutzung für das Vorbehaltsgebiet wurde in den weiteren Planfassungen jedoch versehentlich nicht mehr gestrichen.

Es ist daher zu empfehlen, dass der Planungsausschuss des Planungsverbandes Region Ingolstadt klarstellt, **dass sollte die o.g. Nachfolgenutzung für eine Fläche Ki 64 entfallen soll**, da zu einem nicht vorhandenen Vorbehaltsgebiet auch keine Festlegung einer Nachfolgenutzung erforderlich ist.

Im Zuge der bereits beschlossenen Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Ingolstadt bietet sich zeitnah die Möglichkeit, die bestehenden Unstimmigkeiten zu bereinigen.

Beschlussvorschlag zu Nr. 1

Der Planungsausschuss des Planungsverbandes Region Ingolstadt stellt klar, dass das Vorranggebiet **Ki 6** und seine Folgenutzung auch ohne textliche Festlegungen in der zeichnerisch festgelegten Form als rechtsgültiges Ziel angesehen wird. Im Zuge der bereits beschlossenen Gesamtfortschreibung des Regionalplanes werden die bestehenden Unstimmigkeiten bereinigt.

Beschlussvorschlag zu Nr. 2

Der Planungsausschuss des Planungsverbandes Region Ingolstadt stellt klar, dass die Nachfolgenutzung für eine Fläche **Ki 24** entfallen soll, da zum einen für ein nicht vorhandenes Vorranggebiet keine Festlegung einer Nachfolgenutzung erforderlich ist und zum anderen zum dem Vorbehaltsgebiet **Ki 50**, das u.a. die Fläche abdeckt, die zeitweise als Vorranggebiet **Ki 24** ausgewiesen werden sollte, unter RP 10 B IV 5.4.3.3 Z im Regionalplan Ingolstadt eine entsprechende Nachfolgenutzung festgelegt ist.

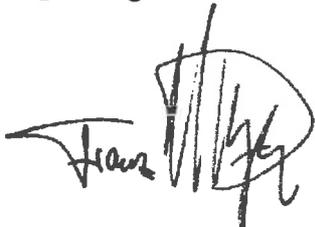
Im Zuge der bereits beschlossenen Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Ingolstadt werden die bestehenden Unstimmigkeiten bereinigt.

Beschlussvorschlag zu Nr. 3

Der Planungsausschuss des Planungsverbandes Region Ingolstadt stellt klar, dass die Nachfolgenutzung für eine Fläche **Ki 64** entfallen soll, da zu einem nicht vorhandenen Vorbehaltsgebiet auch keine Festlegung einer Nachfolgenutzung erforderlich ist.

Im Zuge der bereits beschlossenen Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Ingolstadt werden die bestehenden Unstimmigkeiten bereinigt.

Ingolstadt, den 15.01.2015
PLANUNGSVERBAND
Region Ingolstadt



Franz Kratzer